

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Harries, Frau Hasselfeld, Nelle, Oswald, Frau Pack, Schemken und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Dr. Hirsch, Kohn, Neuhausen, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/1781 —

Grenzüberschreitender Kunstverkehr

Der Bundesminister der Finanzen – III B 1 – Z 1901 – 3/88 – hat mit Schreiben vom 19. Februar 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hat die Bundesregierung die 17. EG-Direktive umgesetzt, und welche Erfahrungen sind damit gemacht worden?

Die 17. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Mehrwertsteuerbefreiungen bei der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Gegenstände ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 21. November 1985 (BGBl. I S. 2116) in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Für den grenzüberschreitenden Kunstverkehr ist dabei insbesondere die Regelung von Bedeutung, daß Kunstwerke, die für Ausstellungen eingeführt werden, bei denen sie eventuell verkauft werden sollen, zunächst völlig von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden. Bisher sind keine ungünstigen Erfahrungen mit der neuen Regelung bekanntgeworden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, die Einfuhr ausländischer Kunstwerke in die Bundesrepublik Deutschland ohne Hinterlegung einer Kaution im erleichterten Kultauraustausch zu ermöglichen? Welchen Stellenwert hat das Florenzer Abkommen der UNESCO in diesem Zusammenhang?

Kunstwerke stellen ungeachtet ihrer kulturellen Bedeutung gleichzeitig – oft sehr hochwertige – Gegenstände des Handels-

verkehrs dar. Ihr Verkauf unterliegt daher in allen Ländern einer Abgabenregelung und ihre endgültige Einfuhr dementsprechend der Erhebung von Eingangsabgaben. Bei der nur vorübergehenden Einfuhr von Kunstwerken werden Eingangsabgaben zwar nicht erhoben. Wegen des hohen Abgabenrisikos bei einem Verbleib der Werke im Inland kann allerdings auf eine Sicherheitsleistung nicht grundsätzlich verzichtet werden (wegen Ausnahmen vgl. die Ausführungen zu Frage 4). Diese Regelung entspricht dem Florenzer Abkommen, dem die Bundesregierung einen hohen Stellenwert beimißt. Es sieht in Artikel III für ausländische Kunstwerke zu Ausstellungszwecken die Befreiung von Eingangsabgaben vor. Die Hinterlegung von Sicherheiten ist nach dem Abkommen zugelassen.

3. Sind bilaterale Regelungen mit Frankreich und Österreich auf der Basis der Gegenseitigkeit vorstellbar, und ist die Bundesregierung hier bereits tätig geworden?
8. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung den EG-Mitgliedstaaten zur Verfahrensvereinfachung bei Einfuhr ausländischer Kunstwerke zu Ausstellungszwecken konkret unterbreitet, und an welchen EG-Mitgliedstaaten sind diese Vorschläge gescheitert?

Eine bilaterale Regelung mit Frankreich wäre denkbar. Im Hinblick auf den Wegfall der Grenzkontrollen bei Vollendung des Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 hält die Bundesregierung es jedoch nicht für zweckmäßig, jetzt noch initiativ zu werden. Im übrigen sollten Verbesserungen im grenzüberschreitenden Kunstverkehr nicht mehr bilateral vereinbart, sondern im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft herbeigeführt werden.

Die Bundesregierung hat der EG-Kommission bereits im März 1987 schriftlich vorgeschlagen, die vorübergehende Einfuhr von Kunstwerken in das Warenverkehrscarnet-Verfahren [Verordnung (EWG) Nr. 3/84 vom 19. Dezember 1983 – ABl. EG Nr. L 2/1] einzubeziehen, das für bestimmte Waren – zum Beispiel Berufsausrüstung – bereits heute Erleichterungen für vorübergehende Einfuhren innerhalb der Gemeinschaft vorsieht. Eine Sicherheitsleistung für die vorübergehende Einfuhr von Kunstwerken wäre dann nicht mehr erforderlich. Die Kommission beabsichtigt, dem deutschen Wunsch Rechnung zu tragen. Sie will dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen. Inwieweit die anderen Mitgliedstaaten bereit sind, die angestrebten Vereinfachungen einzuführen, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

Eine bilaterale Regelung mit einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Staat wie Österreich über Erleichterungen und Befreiungen hinsichtlich der Eingangsabgaben für den grenzüberschreitenden Kunstverkehr ist nicht mehr möglich, weil insoweit die Zuständigkeit auf die Gemeinschaft übergegangen ist.

4. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Hinterlegungsleistungen zu übernehmen, wie es in Österreich geschieht?

Bei der vorübergehenden Einfuhr ist Gläubigerin der eventuell entstehenden Eingangsabgabenschulden die Bundesrepublik

Deutschland. Die Bundesregierung als Organ der Bundesrepublik Deutschland kann nicht selbst Sicherheit für ihre eigenen Forderungen hinterlegen.

Als Sicherheitsgeber kommt vielmehr immer nur ein Dritter in Betracht. In der Bundesrepublik Deutschland sind jedoch bei der vorübergehenden Verwendung in einer Reihe von Fällen Erleichterungen bei der Sicherheitsleistung vorgesehen. So wird auf eine Hinterlegungsleistung für Zölle und Einfuhrumsatzsteuer verzichtet, wenn der Verwender eine Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindebehörde ist. Für die Einfuhrumsatzsteuer braucht auch dann keine Sicherheit geleistet zu werden, wenn der Verwender oder ein anderer Unternehmer hinsichtlich der Kunstgegenstände zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Werden Kunstwerke für eine Ausstellung eingeführt, mit der keine Verkaufszwecke beabsichtigt sind, so wird die Sicherheitsleistung regelmäßig auf 10 vom Hundert des Betrages beschränkt, der normalerweise als Sicherheit zu leisten wäre. Welche Möglichkeiten insoweit in Österreich vorgesehen sind, ist hier nicht bekannt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrung der Künstlerverbände, daß sich die Verwendung des Carnets A.T.A. nicht bewährt habe, da bildende Künstler bzw. Kunstvereine oder sonstige Ausstellungsinstitutionen den im Bereich der Handelskammern üblichen Maßstäben, die an die Bonität von Handwerks- bzw. Gewerbebetrieben angelegt werden, nicht entsprechen?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Verwendung des Carnets A.T.A. bewährt. Soweit hier bekannt ist, haben Handelskammern nur in Ausnahmefällen die Ausstellung eines Carnets abgelehnt. Falls von den Künstlerverbänden Angaben über Fälle gemacht werden können, in denen Künstler Schwierigkeiten gehabt haben, ist die Bundesregierung bereit, im Benehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag auf eine Abhilfe hinzuwirken.

6. Trifft es zu, daß Kunsthändler oft Spediteure als Zollagenten beschäftigen müssen, obwohl sie das Kunstmuseum selbst transportieren?

Kunsthändler, die Kunstwerke selbst befördern, brauchen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit der Zollabfertigung keinen Zollagenten zu beauftragen. Sie sind befugt, den Zollantrag selbst zu stellen [Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3632/85 des Rates über den Zollanmelder vom 12. Dezember 1985, ABl. EG Nr. L 350/1]. Auch in den meisten Drittländern ist die Einschaltung eines Zollagenten nicht zwingend vorgeschrieben.

7. Trifft es zu, daß es oft Schwierigkeiten bereitet, die Rückzahlung der Hinterlegung nach einem kurzen Zeitraum zu erhalten? Trifft es zu, daß in nicht wenigen Fällen eine Mehrwertsteuer-Sonderprüfung stattfindet? Welche Gründe sind dafür maßgeblich?

Die als Sicherheit hinterlegten Beträge werden zurückerstattet, sobald alle eingeführten Waren wieder ausgeführt oder – soweit

einzelne Gegenstände im Inland verkauft worden sind – sobald die dafür entstandenen Abgaben entrichtet worden sind. Bei der Rückerstattung einer Barsicherheit können sich allerdings dann Schwierigkeiten ergeben, wenn die Wiederausfuhr der Waren außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle erfolgt oder wenn – bei hohen Sicherheitsbeträgen und unangemeldeter Ausfuhr – die Kasse der Ausfuhrzollstelle nicht über genügend Barmittel verfügt. In diesen Fällen ist die Rückzahlung einer Sicherheit nur durch Überweisung auf das Konto des Sicherheitsleistenden möglich.

In den Verwaltungsanweisungen ist nicht vorgesehen, eine aufgrund der Einfuhr ausländischer Kunstwerke hinterlegte Sicherheit erst zurückzuerstatten, nachdem eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung durchgeführt worden ist. Der Bundesregierung ist auch nicht bekannt, daß Finanzbehörden so verfahren hätten.

9. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, damit das mit der 7. EG-Direktive verfolgte Ziel auf EG-Ebene alsbald erneut aufgegriffen und verwirklicht wird?

Ziel des Vorschlags für eine 7. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer war, eine gemeinschaftliche Regelung für die Umsatzbesteuerung von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken zu schaffen. Die EG-Kommission hat ihren Vorschlag jedoch im November 1987 zurückgezogen, weil sie die vom EG-Rat erarbeitete Übereinkunft nicht als Harmonisierungsfortschritt ansah. Nur die Kommission hat aber das Vorschlagsrecht für Richtlinien. Deshalb kann der Rat über eine Gemeinschaftsregelung erst dann entscheiden, wenn ein neuer Richtlinienvorschlag vorliegt. Die Bundesregierung wird darauf drängen, daß die Kommission dies baldmöglichst tut. Sollte noch während der Deutschen Ratspräidentschaft im ersten Halbjahr 1988 ein neuer Vorschlag vorliegen, wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß die Beratungen unverzüglich aufgenommen werden.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15. Mai 1985, in dem die Finanzbehörden verpflichtet werden, den Begriff Kunstwerk im Kapitel 99 des Zolltarifs weiter auszulegen, in der Verwaltungspraxis der Zollbehörden umzusetzen?

Mit dem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, als „Bildhauerkunst“ im Sinne der Tarifnummer 99.03 des Gemeinsamen Zolltarifs seien alle dreidimensionalen künstlerischen Produktionen ungeachtet der angewandten Technik und des verwendeten Materials anzusehen. Die Zolldienststellen sind auf dieses Urteil unverzüglich hingewiesen worden. Außerdem ist es wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung vollständig in der Zolldienstanweisung veröffentlicht worden. Dadurch ist sichergestellt, daß die Auffassung des Gerichtshofs in der zolltariflichen Praxis berücksichtigt wird.